
Vorname und Name

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Versichertennummer

Geburtsdatum

**Pflegekasse bei der
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
14456 Potsdam**

Antrag auf Verhinderungspflege

Ich beantrage für die Zeit vom _____ bis _____ **Leistungen der Verhinderungspflege**,
weil meine Pflegeperson

Name/Anschrift/Telefonnummer*

wegen Urlaub Krankheit Sonstigem: _____

_____ verhindert ist.

Bsp. Arztbesuch, Frisör (allgemeine Angaben sind ausreichend)

Hierbei handelt es sich um eine stundenweise Verhinderungspflege nein ja

(Meine Pflegeperson ist in dem genannten Zeitraum stundenweise, täglich weniger als
acht Stunden, abwesend.)

Ich werde seit mindestens 6 Monaten gepflegt nein ja

Die Pflege wird in der genannten Zeit durchgeführt

in Deutschland im Ausland (Land: _____)

von einem Pflegedienst in einer Pflegeeinrichtung von einer selbst beschafften Ersatz-
pflegekraft

Name/Anschrift/Telefonnummer*

Ich bin mit der selbst beschafften Ersatzpflegekraft verwandt oder verschwägert

nein ja, in folgender Weise: _____

Die Ersatzpflegekraft lebt mit mir in häuslicher Gemeinschaft nein ja

Vorname Name: _____

Versichertennummer: _____

Ich erhalte Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII von anderen Leistungsträgern

nein ja, Leistungsträger ist: _____

Bei einer eventuellen Überzahlung von Pflegegeld durch die Inanspruchnahme von Verhinderungspflege stimme ich einer Verrechnung mit zukünftigen Pflegeleistungen durch meine Pflegekasse zu.



Datum und Unterschrift des/der Versicherten/Bevollmächtigten/
Betreuers/Betreuerin/gesetzlichen Vertreters

Die Daten brauchen wir, damit wir den Antrag bearbeiten können (§ 94 Sozialgesetzbuch (SGB) XI in Verbindung mit §§ 60 ff. SGB I).

Hinweis: Der Antrag sollte möglichst vor Beginn der Verhinderungspflege der Pflegekasse vorliegen.

Informationen zur Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Häufig gestellte Fragen	Verhinderungspflege	Kurzzeitpflege
Wann gibt es diese Leistung?	<p>Die private Pflegeperson kann vorübergehend nicht pflegen (z. B. Urlaub, Krankheit).</p> <p>Es liegt eine Pflegestufe vor.</p> <p>Vor der ersten Verhinderung müssen Pflegebedürftige mindestens sechs Monate in häuslicher Umgebung gepflegt worden sein.</p>	<p>Die Pflege ist vorübergehend in der häuslichen Umgebung nicht möglich (z. B. in der Übergangszeit nach einer Krankenhausbehandlung oder in sonstigen Krisensituationen).</p> <p>Es liegt eine Pflegestufe vor.</p>
Wer pflegt während dieser Zeit und wo findet die Pflege statt?	<p>Die Pflege übernimmt eine andere private Pflegeperson (z. B. nahe Angehörige, Freunde, Bekannte, Nachbarn), ein Pflegedienst oder eine geeignete Pflegeeinrichtung.</p> <p>Die Pflege erfolgt im Haushalt des/der Pflegebedürftigen, im Haushalt der Pflegeperson oder in einer geeigneten Pflegeeinrichtung.</p>	<p>Die Pflege erfolgt in der Regel in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung. Eine Übersicht erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse</p> <p>In Einzelfällen kann die Pflege auch in anderen geeigneten Einrichtungen erbracht werden z. B. in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen.</p> <p>Hält sich die Pflegeperson in einer stationären Einrichtung zur Vorsorge und Rehabilitation auf und ist dort die gleichzeitige Unterbringung und Pflege des Pflegebedürftigen möglich, wird Kurzzeitpflege erbracht.</p>
Wie lange zahlt die Pflegekasse?	<p>Je Kalenderjahr erstattet die Pflegekasse für längstens sechs Wochen die nachgewiesenen Kosten bis zu 1.612,00 EUR.</p> <p>Wird die Verhinderungspflege von Haushaltsangehörigen oder Verwandten/Verschwägerten bis zum 2. Grad erbracht, werden die Kosten bis zur Höhe des Pflegegeldes erstattet. Bei besonderen Aufwendungen (z. B. Fahrkosten, Verdienstaufschlag) können insgesamt bis zu 1.612,00 EUR erstattet werden.</p>	<p>Je Kalenderjahr bezahlt die Pflegekasse für längstens vier Wochen die Kosten von bis zu 1.612,00 EUR direkt an die Kurzzeitpflegeeinrichtung.</p> <p>Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Fahrt- und Transportkosten müssen in der Regel aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Diese Eigenanteile können, sofern noch nicht aufgebraucht, als zusätzliche Betreuungs- und Entlassungsleistung erstattet werden.</p>
Welche Besonderheiten muss ich beachten?	<p>Wird die Pflege durch Pflegedienste, Pflegeeinrichtungen oder sonstige Pflegepersonen durchgeführt und ist die Leistung der Kurzzeitpflege nicht ausgeschöpft, kann der Betrag um bis zu 806,00 EUR erhöht werden.</p>	<p>Besteht Anspruch auf Verhinderungspflege und sind diese Ansprüche noch nicht erschöpft, kann der Betrag um 1.612,00 EUR erhöht und der Zeitraum um weitere vier Wochen erweitert werden.</p>

Häufig gestellte Fragen	Verhinderungspflege	Kurzzeitpflege
	Der für die Verhinderungspflege genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet.	Der für die Kurzzeitpflege genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag der Verhinderungspflege angerechnet.
Was mache ich, wenn meine Pflegeperson nur kurzzeitig verhindert ist?	Ist die Pflegeperson nur stundenweise, weniger als 8 Stunden am Tag, an der Pflege gehindert ist auch eine stundenweise Verhinderungspflege möglich. Dabei wird das Pflegegeld nicht gekürzt, die Dauer ist nicht auf 42 Tage je Kalenderjahr begrenzt.	
Bekomme ich mein (anteiliges) Pflegegeld in der Zeit weiter gezahlt?	Für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr wird die Hälfte des bisher gezahlten Pflegegeldes weitergezahlt. Ab der fünften Woche ruht die Pflegegeldzahlung. Für den ersten und letzten Tag wird das volle Pflegegeld gezahlt.	Für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr wird die Hälfte des bisher gezahlten Pflegegeldes weitergezahlt. Ab der fünften Woche ruht die Pflegegeldzahlung. Für den ersten und letzten Tag wird das volle Pflegegeld gezahlt.
Pflegebedürftige/Versicherte mit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten die Leistungen zur Hälfte.		

Ihre Pflegekasse bei der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

Tipp: Mit dem Gesundheitsnavigator der AOK finden Sie den richtigen Pflegedienst/die richtige Pflegeeinrichtung – www.aok-gesundheitsnavi.de.

Stand: 01.01.2015